

SATZUNG

Der **Schützenverein 1983 Künzell e.V.** wurde in der Gründungsversammlung am 08. November 1983 in der Gaststätte „LINDENHOF“ in Keulos gegründet.

Die Satzung wurde am 24. November 1983 durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung gefasst.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda erfolgte am 11. Januar 1984.

Diese Aktualisierung wurde am 21. März 2015 durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung gefasst.



1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen **SCHÜTZENVEREIN 1983 KÜNZELL e.V.**
- 1.2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Register-Nr. 5 VR 818 eingetragen.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Künzell Kreis Fulda.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage.
- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.
- 2.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Dachorganisation

- 3.1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. sowie Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt.

4. Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

5.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 5.1.2. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- 5.1.3. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Art und Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

5.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.2.1. Jedes Mitglied hat freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
- 5.2.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen, sowie die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten.
- 5.2.3. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Ehrenordnung geregelt.
- 5.2.4. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.
- 5.2.5. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre etwaig eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

5.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.3.1. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende möglich. Der Antrag muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. August des entsprechenden Jahres eingegangen sein.
- 5.3.2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5.3.3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 5.3.4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 5.3.5. Die Mitgliedschaft kann vom geschäftsführenden Vorstand gelöscht werden, wenn das Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung seine fälligen Jahresbeiträge nicht entrichtet hat. (Streichung)
- 5.3.6. Das gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.
- 5.3.7. Gegen den Bescheid des Vorstandes über die Streichung oder den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht zu, innerhalb von 4 Wochen unter Ausschluss des Rechtsweges schriftlichen Einspruch zu erheben. Im Falle der Berufung entscheidet die Hauptversammlung durch einfachen Beschluss endgültig.
- 5.3.8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder, sowie Erben Verstorbener, haben keinerlei Rechte und Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1. Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
- 6.2. Der **erweiterte Vorstand** wird durch die Vorstandsordnung geregelt
- 6.3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.4. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 6.5. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.6. Der Vorstand kann wie folgt gewählt werden: durch Akklamation oder auf Antrag geheim oder durch Blockwahl.
- 6.7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- 6.8. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

- 6.9. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

7. Ordentliche Hauptversammlung

- 7.1. Sie soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 7.2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 7.3. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.4. Die Einladung soll spätestens vier Wochen vorher in Textform nach § 126b BGB unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
- 7.5. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verschiedenes
- 7.6. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist nach einjähriger Pause möglich. Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten.
- 7.7. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.8. Anträge die eine eventuelle Satzungsänderung zur Folge haben, sind spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.9. Die Tagesordnung kann unter Einhaltung der o.a. Frist beliebig erweitert werden.
- 7.10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7.11. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Außerordentliche Hauptversammlung

- 8.1. Sie ist aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 8.2. Sie hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- 8.3. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der ordentlichen Hauptversammlung

9. Zustimmung der Mitglieder

- 9.1. Zur Beschlusserfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
- 9.1.1. Änderung der Satzung
- 9.1.2. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
- Sie kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist und wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

- 9.2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Künzell, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 11.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein persönliche Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 11.2. Der Verein als Mitglied verschiedener Dachorganisationen ist verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen z.B. Mitgliedsnummer, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, etc. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein. Bei Teilnahme an Veranstaltungen und an Wettkämpfen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.
- 11.3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen.
- 11.4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Der Verein berichtet auch über Proklamationen, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder.
- 11.5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 11.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 11.7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

12. Schlussbestimmung

- 12.1. Soweit Einzelheiten in dieser Satzung nicht festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der §§21-79 BGB.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Erfüllungsort Künzell und der Gerichtsstand Fulda.